

Stellungnahme der WSSK

zur Satzungsauslegung bzgl. §§ 17 I, 15 I, 17 II, 17 IV

Sachverhalt:

Die WSSK wurde am 27.11.2019 von Tobias N., Gregor S. und Paul F. angerufen. Alle Antragsstellenden sind Mitglieder der Fachschaft Physik.

Die Antragsstellenden möchten wissen, wie die §§ 17 I, 15 I, 17 II, 17 IV der Satzung der Verfassten Studierendenschaft auszulegen sind und haben hierfür konkrete Fragen eingereicht.

Die Anrufung der WSSK ist zulässig. Die Antragsstellenden sind gem. § 22 IV der Satzung tauglich, da sie Mitglied in einem gewählten Organ sind (Fachschaft Physik). Die WSSK ist zur Auslegung berufen.

Auslegung:

Die einzelnen Fragen der Fachschaft Physik werden der Einfachheit halber hier in *rot-kursiv* mit abgedruckt.

- *Ist dies [Stand: 24.10.2018] die aktuelle Version der Satzung?*

Ja, es handelt sich um die aktuelle Version der Satzung. Die letzte Satzungsänderung erfolgte durch StuRa-Beschluss vom 26.6.2018; das Rektorat hat seine Genehmigung hierzu am 24.10.2018 erteilt. Die Änderungssatzung wurde daraufhin am 29.01.2019 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg veröffentlicht und ist gem. Artikel 2 derselben Änderungssatzung am folgenden Tag (30.01.2019) in Kraft getreten.

- *zu §17 (1): Sind die angesprochenen Wahlen die Uni-Wahlen?*

Ja, in § 17 I der Satzung sind die Wahlen der Verfassten Studierendenschaft gemeint.

- *zu §15 (1): Sind die "Stellvertreter*innen" die "Fachbereichsstellvertreter*innen" aus §17 (1)? Wenn nicht: Wer sind diese Stellvertreter*innen?*

Ja, die „Stellvertreter*innen“ aus § 15 I der Satzung sind die „Fachbereichsstellvertreter*innen“ aus § 17 I der Satzung.

- *zu §17 (2): "Die*der Fachbereichsvertreter*in wird von der Fachbereichsvertretung in den Studierendenrat entsandt und vertritt dort ihren*seinen Fachbereich und dessen Interessen. Vor der Abstimmung im Studierendenrat soll die Fachbereichsvertretung über die im Studierendenrat behandelten Gegenstände diskutieren und abstimmen. Die*der Fachbereichsvertreter*in ist an das Votum der Fachbereichsvertretung gebunden."*

*Wird der*die Fachbereichsvertreter*in tatsächlich nur von der Fachbereichsvertretung (§15 (1)) entsandt? Ist der*die Fachbereichsvertreter*in tatsächlich an das Votum der Fachbereichsvertretung und nicht an das Votum der Fachbereichssitzung gebunden?*

Falls letzteres der Fall sein sollte würden wir diesbezüglich gerne einen Änderungsantrag zu dem Paragraphen §17 (2) stellen.

Entscheidung:

Die Fachbereichsvertreter*innen sind an das Votum der Fachbereichssitzung gebunden. Der Wortlaut in § 17 II der Satzung ist diesbezüglich irreführend.

Begründung:

In § 17 V der Satzung heißt es, der*die Fachbereichsvertreter*in oder der*die Fachbereichsstellvertreter*in ist der Fachbereichssitzung für seine*ihre Handlungen, insbesondere sein*ihr Abstimmungsverhalten im Studierendenrat, Rechenschaft schuldig. Dagegen heißt es in § 17 II der Satzung, die*der Fachbereichsvertreter*in ist an das Votum der Fachbereichsvertretung gebunden.

Die Fachbereichsvertretung ist in § 15 I der Satzung legaldefiniert. Es handelt sich hierbei um den*die gewählte*n Vertreter*in des Fachbereichs plus Stellvertreter*innen. Die Fachbereichsvertretung arbeitet als exekutives Organ auf Fachbereichsebene und erstellt bspw. gem. § 15 III der Satzung die Tagesordnung für die Fachbereichssitzungen.

Die Fachbereichsvertretung hat jedoch keinen eigenen Willen, an welchen der*die Fachbereichsvertreter*in bei Abstimmungen im StuRa gebunden sein könnte, denn der Fachbereich beschließt über seine Angelegenheiten auf Fachbereichssitzungen, siehe § 15 I S. 2 der Satzung. Spricht § 17 II S. 3 der Satzung von einer Rückbindung an das Votum der Fachbereichsvertretung, so ist also letztlich das Votum der Fachbereichssitzung gemeint.

Hierfür spricht weiterhin, dass § 15 IV der Satzung zunächst die Beschlussfähigkeit der Fachbereichssitzung regelt (Satz 1), und folgend in Satz 3 die einfache Mehrheit als regelmäßige Beschlussmehrheit für die Fachbereichsvertretung festlegt. Die Satzungsgebenden stellten sich folglich eine repräsentativ tätige Fachbereichsvertretung vor, die Beschlüsse lediglich im institutionalisierten Rahmen der Fachbereichssitzung fällen kann. Die Fachbereichssitzung wiederum ist als legislatives Organ auf Fachbereichsebene angelegt und hat die umfassende Beschlusskompetenz für die Angelegenheiten des Fachbereichs inne. Hierzu zählt auch und insbesondere der Beschluss über das imperative Mandat der*des Fachbereichsvertreter*in bei Abstimmungen im StuRa.

Die WSSK hält den Wortlaut des § 17 II der Satzung für irreführend. Die Formulierung in § 7 III der Geschäftsordnung des Fachbereichs Physik regelt im Ergebnis dasselbe, aber erscheint der WSSK verständlicher:

*„Die Fachbereichsvertreter*innen sind an Beschlüsse und Abstimmungen der Fachbereichssitzung gemäß des Sitzungsprotokolls gebunden.“*

Ein satzungsändernder Antrag ist nicht bei der WSSK zu stellen. Hierüber entscheidet der StuRa, siehe § 10 III Nr. 1 der Satzung. Der Fachschaft Physik steht es frei, sich für eine solche Satzungsänderung einzusetzen.

- zu §17 (4): Wird dieser Paragraph benötigt? Unsere Erfahrungen zeigen, dass dies so nicht umgesetzt wird.

Die WSSK hält § 17 IV der Satzung für eine Formalie, deren konkrete Durchsetzung beim Studierendenratspräsidium liegt. Erachtet das Studierendenratspräsidium die Mitteilung über eine Stellvertretung für erforderlich, kann es sich somit auf § 17 IV der Satzung berufen.

Für die WSSK

